



Satzung des Vereins Industrie-Handel-Handwerk e.V. Hofheim am Taunus

1. Die Vereinigung führt den Namen "Industrie-Handel-Handwerk e.V." mit dem Sitz in Hofheim am Taunus.
2. Der Zweck des Vereins Industrie-Handel-Handwerk e.V. (im Weiteren kurz „IHH“ genannt) ist die Wahrung und Förderung der gemeinsamen eigenen Interessen von Industrie, Handel, Handwerk und der freien Berufe, sowie die Förderung allgemeiner im öffentlichen Interesse liegender Aufgaben.
3. Mitglied des IHH können werden:
 - a) alle in Hofheim am Taunus und in der unmittelbaren Umgebung wohnenden Personen aus den unter Punkt 2 aufgeführten Gruppen, soweit sie ein selbständiges Gewerbe betreiben oder freien Berufen angehören.
 - b) wer in einer leitenden Stellung dieser Gruppen tätig ist,
 - c) die unmittelbaren Familienangehörigen der unter a) und b) aufgeführten Personen.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintritt. Sie erlischt:
 - a) durch Austritt. Dieser ist jedoch nur zum Ende des Geschäftsjahres, das heißt zum 31.12., unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich.
 - b) mit sofortiger Wirkung der Gewerbeabmeldung.
 - c) durch Ausschluss, über den der Vorstand unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

Eine Ausschließung erfolgt, wenn ein Mitglied den Interessen des IHH zuwiderhandelt. Über einen möglichen Einspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

5. Die Organe des IHH sind:
 - a) der Vorstand, bestehend aus Vorsitzendem und Stellvertreter, Kassierer, Schriftführer und drei Beisitzern, die sich aus Vertretern der einzelnen Interessengruppen zusammensetzen.

Vertretung des IHH:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten, wobei gelten soll, dass der Verein durch den 1. Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Vorstandes vertreten werden kann.

- b) die Mitgliederversammlung.
- c) die Generalversammlung.

6. Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt in der Weise, dass in dem einen Jahr die geraden und im nächsten Jahr die ungeraden Stellen des Vorstandes gewählt werden. Die Wahl kann in geheimer oder öffentlicher Abstimmung erfolgen. Auf Antrag von mindestens einem Mitglied muss eine geheime Abstimmung durchgeführt werden.
7. Der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes, die Mitgliederversammlung, die Generalversammlung und sonstige Veranstaltungen.
8. Der Kassierer zieht die Beiträge der Mitglieder ein, verwaltet das Vermögen und legt der Generalversammlung alle Jahre einen Rechenschaftsbericht vor. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
9. Die Beiträge werden in der Generalversammlung festgelegt.
10. Der IHH hält alle Jahre eine Generalversammlung ab, deren Ort und Zeit vom Vorstand bestimmt wird. In dringenden Fällen kann der Vorsitzende eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder muss die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung binnen vier Wochen erfolgen. Die Generalversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
11. Sämtliche Mitglieder des IHH sind zur Teilnahme an der Generalversammlung berechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
12. Die Generalversammlung hat, außer den bereits erwähnten, die folgenden Aufgaben:
 - a) Entgegennahme der Rechnungslegung des Kassierers.
 - b) Prüfung der Rechnungslegung des Kassierers.Anregungen der Mitglieder können vom Vorstand der Generalversammlung zur Erörterung zugeleitet werden.
13. Die Einladung zur Generalversammlung hat 10 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich zu erfolgen. Anregungen aus dem Kreis der Mitglieder sind dem Vorstand mindestens 5 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
14. Die Generalversammlung beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit aller anwesenden Mitglieder. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so gilt der Antrag als abgelehnt.
15. Über den Verlauf der Generalversammlung, der Mitgliederversammlung, der Vorstandssitzung und anderer Zusammenkünfte wird eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
16. Änderungen der Satzung bedürfen eines Beschlusses der Generalversammlung, der mit Zweidritteln der anwesenden Mitglieder zu erfolgen hat.
17. Die Generalversammlung, welche die Auflösung des IHH beschließen soll, ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
18. Der IHH soll in das Vereinsregister eingetragen werden.